Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 4 (1948)
Heft: 1

Artikel: Zweimal Ja
Autor: Huber, Max
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-846441

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Arbeiten und nicht verzweifeln!

Die Staatsbürgerin dankt allen 61 360 zürcherischen Stimmberechtigten, die sich mit ihrem Ja für das Recht der Frau eingesetzt haben.

Es freut uns so viele Männer und hinter ihnen wohl eben so viele Frauen in unserm Kanton zu wissen, die mit unserm Ziele einig gehen und die bereit sind, sich auch fernerhin dafür einzusetzen.

Besonderen Dank gebührt den „grossen" Zürchern, – deren Name über den Kanton Zürich hinaus einen guten Klang hat, – dass sie sich in der Öffentlichkeit und Presse für das Frauenstimmrecht bekannten. Ihre nachfolgenden Äusserungen behalten auch nach dem 30. November 1947 ihren vollen Wert und helfen uns bei der Weiterarbeit.

Zweimal Ja

Von Prof. Dr. Max Huber

Es ist eine gute politische Tradition der Schweiz, sich gegenüber Zeitströmungen unabhängig zu erweisen und Neues oder Fremdes nur schrittweise und in Anpassung an unsere Eigenart zu übernehmen. Immerhin dürfte der Umstand, dass die *politische Gleichstellung von Mann und Frau* in fast allen Staaten, namentlich auch in solchen, die uns durch ihre *demokratische Geisteshaltung* verwandt sind, zum Teil schon seit Jahrzehnten, verwirklicht ist, für uns Schweizer Männer ein Anlass sein, sehr ernstlich darüber nachzudenken, ob unsere Zurückhaltung auf diesem Gebiete gerechtfertigt ist. Sollten wir hier etwas versäumt – und lange versäumt – haben, dann rechtfertigte sich auch ein rascheres und aufs Ganze zielendes Vorgehen der Gesetzgebung.

Wir sind indessen nicht auf eine Vergleichung unseres Rechtes und unserer Verhältnisse mit denjenigen anderer Staaten angewiesen; es genügt, dass wir uns fragen, ob der Ausschluss der Frau von den politischen Rechten heute noch mit unseren Begriffen von Freiheit, Demokratie und Gerechtigkeit vereinbar ist. Ich verneine diese Frage aus folgenden Gründen:

Freiheit bedeutet, dass sich der Mensch nur dem Rechte zu unterwerfen hat, an dessen Bildung er selber Anteil hat. Unfrei ist, wenn das Recht von andern gesetzt wird. Zum Wesen des *Rechtsstaates* gehört,

ausser der Gewaltentrennung, vor allem der Grundsatz, dass der Staat über Freiheit und Gut der Bürger nur durch das Gesetz verfügen kann und dass das Gesetz nur mit der Zustimmung der Rechtsunterworfenen, d. h. des Volkes oder seiner Vertreter, zustande kommen kann. In einem demokratischen Rechtsstaate sollte demnach diese Mitsprache allen volljährigen Volksgenossen zustehen ohne „Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen" (Bundesverfassung Art. 4), und in einer *Demokratie,* wie sie der Kanton Zürich in seiner Verfassung von 1869 ausgestaltet hat, ist dieses Mitspracherecht an der Gesetzgebung nicht nur ein mittelbares, durch Wahl von Volksvertretern, sondern eine unmittelbare Einwirkung durch Referendum und Initiative. Das ist der Kernpunkt unseres Staatsrechtes, und die Fiktion einer Vertretung der Frauen durch die Männer liegt solcher Staatsauffassung völlig fern.

Ist es nun nicht eine auffallende, ja ungeheuerliche Tatsache, dass im *Kanton Zürich* – die Minderjährigen und die Ausländer können hier ausser Betracht bleiben – die Hälfte der Erwachsenen von diesem Grundrecht eines demokratischen Rechtsstaates ausgeschlossen ist? Die Gesetzgebung greift immer mehr in unser gesamtes Leben ein und gilt, mit Ausnahme des Militärrechts, genau gleich für Männer und für Frauen. Die Frauen aber haben rechtlich und auch tatsächlich zu dem Recht, dem sie unterworfen sind. nicht mehr zu sagen als das Volk unter einem absoluten Herrscher oder früher bei uns das Volk der untertänigen Landschaft zur Zeit der souveränen Städte. Haben da nicht die Männer der andern Völker vielleicht doch ein wacheres Gefühl für den Freiheitsanspruch jedes Menschen, auch der Frauen, gehabt?

Gerechtigkeit, die oberster Leitgedanke für alle Gesetzgebung sein muss, bedeutet allerdings nicht notwendigerweise Gleichheit, aber für eine so tiefgreifende Sonderbehandlung, wie sie der Frau in den politischen Rechten auferlegt ist, müssten schon Gründe von ganz besonderem Gewicht geltend gemacht werden können. War diese unterschiedliche Behandlung, die wir wie eine Selbstverständlichkeit aus früheren Zeiten übernommen und beibehalten haben, einstmals vielleicht eher begründet, so trifft dies heute nicht mehr zu, wo mehr und mehr Frauen Lasten und Verantwortungen tragen gleich Männern und wo der *Staat* auch mit seinen Erziehungs- und Steueransprüchen mehr und mehr das *Familienleben* berührt. Ein Grund der ausschliesslichen politischen Berechtigung des Mannes konnte früher in der engen Verbindung von Wehrpflicht und Staatsdienst erblickt werden. Der moderne Krieg aber, der auf die ganze Volkskraft Beschlag legt und Front und Hinterland in eine gleiche Gefahrenzone verschmilzt, hat auch dieses Argument für das Vorrecht der Männer wesentlich entwertet. Ueberdies könnte die Frau auch eine sie vor allem belastende, für das Gemeinwesen nicht weniger als die Wehrhaftigkeit lebenswichtige Aufgabe geltend machen: das Gebären, Aufziehen und Erziehen der Kinder.

Die Politik, vorab die Gesetzgebung, kann sich nicht bloss mit der Durchsetzung richtiger, aber abstrakter Prinzipien begnügen, sie muss sich auch immer die Folgen von deren Verwirklichung vor Augen halten. Alles, selbst das Beste kann in der menschlichen Wirklichkeit Nachteile mit sich bringen; doch je höher, je notwendiger der Grundsatz ist, um so eher können und müssen wir mögliche Nachteile mit seiner Verwirklichung in Kauf nehmen. Nun sind unseres Wissens aber in keinem Lande durch das Frauenstimmrecht besondere Nachteile für die Volksgemeinschaft, sei es im politischen, sei es im Leben der Familie, in Erscheinung getreten, wohl auch nicht alle Vorteile, die davon erhofft wurden. Bei der politischen Gleichberechtigung der Frau handelt es sich um eine so *elementare Forderung der Gerechtigkeit im demokratischen Rechtsstaate,* um eine so wesentliche Forderung der Anerkennung der gleichen Würde der menschlichen Person in der Frau, dass wir nicht berechtigt sind, aus allen möglichen befürchteten Nachteilen und Gegenargumenten hier der Gleichheit als einer Förderung der Gerechtigkeit eine Schranke zu setzen. Das politische Temperament der Schweizer und Schweizerinnen, das zu lange der Gerechtigkeit in dieser Frage hemmend entgegengewirkt hat, bietet auch bei der Einführung des integralen Frauenstimmrechts eine genügende Gewähr gegen extravagante Auswirkungen.

Das Frauenstimmrecht ist aber nicht nur eine Forderung der Gerechtigkeit gegenüber der Frau, es kann auch ein *Gebot der Staatsweisheit* sein. Seit unsere Generation die Unmenschlichkeit, welcher der Staat verfallen kann, hat kennen lernen, ist oft das Wort Pestalozzis angerufen worden, der Mensch soll nicht verstaatlicht, sondern der Staat vermenschlicht werden. Zur Fülle des Menschentums gehört die Zweiheit von Mann und Frau. Eine gleichberechtigte Mitarbeit der Frau im Staate ist wohl wesentlich für dessen Vermenschlichung. NZZ., 25. Nov. 47.

Gerechtigkeit

von Prof. Emil Brunner

An die Gegnerinnen:

Wer möchte euch nicht verstehen, die ihr euren Männern vertraut! Ist es aber recht, denen, die wie Männer den Lebenskampf allein bestehen müssen, die Rechte der Männer vorzuenthalten?

An die Gegner:

Ist es gerecht, den Frauen, die ihr wie Männer besteuert, das Recht vorzuenthalten, mitzuentscheiden, was mit ihrem Steuergeld gemacht werden soll?

Gleiche Pflichten, ungleiche Rechte – was ist das für eine Gerechtigkeit? NZZ., 28. Nov. 47.